

DEUTSCHES HISTORISCHES INSTITUT ROM

Archiv

Benutzungsordnung

Fassung vom 14.6.2005

§ 1 Benutzungsrecht

Archivgut des Archivs des DHI Rom steht jedermann auf Antrag nach den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes (BArchG) und dieser Benutzungsordnung offen.

§ 2 Benutzungsart

- (1) Archivgut wird zur Benutzung im Original oder in Kopie vorgelegt, als Kopie abgegeben oder es werden Auskünfte über seinen Inhalt erteilt. Über die Art der Benutzung entscheidet das DHI Rom.
- (2) Archivgut wird im Original grundsätzlich nur im DHI Rom vorgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor.

§ 3 Benutzungsvoraussetzungen

- (1) Der Benutzerantrag ist unter genauer Angabe von Thema und Zweck der Nachforschung schriftlich zu stellen.
- (2) Über den Benutzungsantrag entscheidet das DHI Rom. Es kann die Genehmigung mit Auflagen erteilen.
- (3) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen des DHI Rom schriftlich zu verpflichten, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei Verstößen das DHI Rom von der Haftung freizustellen.
- (4) Die Mitwirkung von Hilfskräften bei der Benutzung ist besonders zu beantragen. Die Namen der Hilfskräfte sind im Benutzungsantrag anzugeben. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Sollen aus dem Archivgut gewonnene Erkenntnisse für andere als im Benutzerantrag genannte Themen und Zwecke verwendet werden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

§ 4 Sorgfaltspflicht des Benutzers

Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut in den Benutzerräumen zu belassen, die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer gröblich gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung, des BArchG oder gegen die nach § 6 BArchG erlassenen Rechtsverordnungen, wird er von der Benutzung beim Archiv des DHI Rom ausgeschlossen.